

VERORDNUNG (EG) Nr. 2948/94 DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1994

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls
bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2753/94 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2886/94 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurde eine auf Einfuhren von frischen Zitronen
mit Ursprung in der Türkei anzuwendende Ausgleichsab-
gabe eingeführt und der Präferenzzoll bei der Einfuhr
dieser Erzeugnisse ausgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für diese Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei auf den
in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.249/93 ⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt
und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festge-
setzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich
die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender
Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumin-
dest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel
26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhe-
bung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen
Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2886/94 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 12. 11. 1994, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.